



Amtsgericht Wittenberg

Beschluss

3 Gs 62/14

In dem Ermittlungsverfahren gegen

1.
Peter Fitzek, geborener Fitzek,
geboren am 12.08.1965 in Halle (Saale),
Wohnsitz: derzeit unbekannt
Staatsangehörigkeit: deutsch,

2.
Martin Schulz
geboren am 02.05.1987 in Prerow
Wohnsitz: derzeit unbekannt

3.
Benjamin Michaelis
geboren am 15.01.1988 in Bad Saarow
Wohnsitz: derzeit unbekannt

wegen unerlaubten Betreibens von erlaubnispflichtigen Versicherungs- u. Bankgeschäften

wird die Durchsuchung der nachfolgenden Geschäfts- und Privaträume der Betroffenen
und der nicht eingetragenen Vereine

„Kooperationskasse“,
„NeuDeutsche Gesundheitskasse“,
„Königliche Reichsbank bzw. Königliches Schatzamt“, und
„Königreich Deutschland“ und „NeuDeutschland“ sowie der Geschäftsräume des
eingetragenen Vereins „Ganzheitliche Wege“,

gelegen sämtlich in Wittenberg

- Coswiger Straße 7
- Schloßstraße 29
- Am Bahnhof 4 und 5
- Heuweg 16
- Draußgartenstraße 44

sowie

jeweils sämtliche Behältnisse, Nebenräume, gemietete Schließ und Postfächer sowie Kraftfahrzeuge und sonstige Nebengelasse sowie der Person der dort anwesenden Organmitglieder und Beschäftigten der Vereine und in deren Geschäfte einbezogenen Personen durch Bedienstete der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der Deutschen Bundesbank angeordnet, weil aufgrund von Tatsachen zu vermuten ist, dass die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln führen wird, nämlich EDV – Daten und sonstige Beweismittel wie

- Mitgliederlisten, Verträge und Dateien zu Einlage- und Versicherungsprodukten,
- Schrift und E-Mailverkehr mit Teilnehmern und Interessenten,
- interne Dokumente zum Ablauf der genannten Geschäfte,
- Konten und Depots zu Vermögenswerten aus entsprechenden Geschäften,
- Verträge und Korrespondenz zwischen den Beteiligten mit anderen Unternehmen und Personen hinsichtlich solcher Geschäfte.

Die Beschlagnahme dieser bzw. solcher Gegenstände wird angeordnet.

Gründe:

Der Beschuldigte Fitzek hat zunächst den nicht eingetragenen Verein „Königreich Deutschland“ gegründet und tritt als dessen sogenannter „Oberster Souverän“ auf.

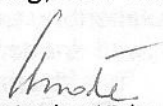
Aus im Internet geschalteten Seiten und Schriftverkehr mit der BaFin ergibt sich der begründete Verdacht, dass der Beschuldigte Fitzek zusammen mit den Mitbeschuldigten Schulz und Michaelis weiterhin erlaubnispflichtige Sozialversicherungen und Bankgeschäfte betreibt.

Bei dieser Sachlage ist vorbenannte Anordnung geboten und verhältnismäßig.

Die Rechtsgrundlage beruht auf §§ 44c, 1 Abs. 1 Nr. 1 KWG, § 83b Abs. 3 Satz 4 VAG.

Waltert
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt
Amtsgericht Wittenberg, 25.11.2014


Schröder, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

